

# RS Vwgh 2017/11/27 Ro 2017/15/0010

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2017

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1988 §9 Abs4

KStG 1988 §9 Abs6 Z6

## Rechtssatz

Ein Ausscheiden aus der Unternehmensgruppe kann etwa deswegen erfolgen, weil der Gruppenvertrag gekündigt wird oder weil die Beteiligung veräußert wird (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 451 BlgNR 22. GP 25). Durch Veräußerung der Anteile wird die finanzielle Verbindung (§ 9 Abs. 4 KStG 1988) beendet. Steuerlich wirksame rückwirkende Anteilserwerbe und Anteilsübertragungen im Sinne der Abgabenvorschriften sind auch für die Frage der finanziellen Verbindung maßgebend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2017150010.J02

## Im RIS seit

23.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)